

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum: Geschäftszeichen: 162-1.17.1-162/12

Zulassungsnummer:

Z-17.1-551

Antragsteller:

KS-QUADRO Bausysteme GmbH Malscher Straße 17 76448 Durmersheim

Zulassungsgegenstand:

Mauerwerk aus "KS-QUADRO E" Planelementen im Dünnbettverfahren

Geltungsdauer

25.09.2014

vom: 25. September 2014 bis: 25. September 2019

Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst 15 Seiten und fünf Anlagen. Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-17.1-551 vom 1. April 2009, geändert und verlängert durch Bescheid vom 15. Oktober 2010. Der Gegenstand ist erstmals am 18. Juli 1996 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.





Seite 2 von 15 | 25. September 2014

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- Sofern in der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Anforderungen an die besondere Sachkunde und Erfahrung der mit der Herstellung von Bauprodukten und Bauarten betrauten Personen nach den § 17 Abs. 5 Musterbauordnung entsprechenden Länderregelungen gestellt werden, ist zu beachten, dass diese Sachkunde und Erfahrung auch durch gleichwertige Nachweise anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union belegt werden kann. Dies gilt ggf. auch für im Rahmen des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder anderer bilateraler Abkommen vorgelegte gleichwertige Nachweise.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 4 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



Seite 3 von 15 | 25. September 2014

Ш **BESONDERE BESTIMMUNGEN**

Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

Die "KS-QUADRO E" Planelemente sind großformatige Kalksandsteine – nachfolgend als Kalksand-Planelemente bezeichnet - nach DIN EN 771-21 der Kategorie I mit den in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten Eigenschaften.

Die Kalksand-Planelemente haben eine Breite von 115 mm bis 365 mm (Elementbreite gleich Wanddicke), eine Länge von 498 mm (Regelelemente) und eine Höhe von 498 mm. Zum Längenausgleich werden Ergänzungselemente mit einer Länge von 373 mm und 248 mm hergestellt.

Die "KS-QUADRO E" Planelemente sind Elemente mit vier durchgehenden konisch zulaufenden Löchern von 40 mm / 45 mm Durchmesser entlang der Mittelachse der Steine und jeweils drei oberseitig und unterseitig angeordneten 45 mm bzw. 50 mm tiefen konisch zulaufenden Löchern von 17,5 mm / 13,5 mm Durchmesser (oberseitig) bzw. 26 mm / 10 mm Durchmesser (unterseitig), vorgesehen für Zentrierbolzen als Verlegehilfe. Bei den Wanddicken 265 mm, 300 mm und 365 mm sind in zwei weiteren Achsen vier durchgehende Löcher angeordnet. Für durchgehende vertikale Lochkanäle ist hier ein 12,5 cm Raster einzuhalten. Hierzu können Zentrierbolzen (Hohlkörper aus weichfederndem Material) als Verlegehilfe eingesetzt werden.

Die Kalksand-Planelemente werden als Vollelemente mit Druckfestigkeiten entsprechend Druckfestigkeitsklassen 12, 16, 20 und 28 und Brutto-Trockenrohdichten entsprechend Rohdichteklassen 1,6; 1,8; 2,0 und 2,2 nach DIN V 1062 hergestellt.

Sie werden auf der Baustelle mit einer Versetzhilfe im Verband mit einem Überbindemaß von $\ddot{u} \ge 0.4 h$ ($\ge 200 \text{ mm}$) versetzt. Davon abweichend darf das Überbindemaß auch $\ddot{u} \ge 125 \, \text{mm}$ betragen, wenn dies in den Ausführungsunterlagen (Positions- bzw. Versetzpläne) angegeben ist und bei der statischen Berechnung berücksichtigt wurde.

1.2 Anwendungsbereich

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung regelt die Verwendung der Kalksand-Planelemente mit Dünnbettmörtel nach DIN V 18580³ oder einem für die Vermauerung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Planelementen allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Dünnbettmörtel für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) nach DIN 1053-1⁴ mit oder ohne Stoßfugenvermörtelung und für Mauerwerk im Dünnbettverfahren nach DIN EN 1996-1-1⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA6 und DIN EN 1996-27 DIN EN 1996-2/NA8 in Verbindung mit mit oder Stoßfugenvermörtelung.

Das Mauerwerk darf nicht als Schornsteinmauerwerk und nicht als bewehrtes Mauerwerk verwendet werden.

- DIN EN 771-2:2011-07 Festlegungen für Mauersteine Teil 2: Kalksandsteine -2
- DIN V 106:2005-10 Kalksandsteine mit besonderen Eigenschaften -3
- DIN V 18580:2007-03 Mauermörtel mit besonderen Eigenschaften
- 4 DIN 1053-1: 1996-11 - Mauerwerk - Teil 1: Berechnung und Ausführung -
- 5 DIN EN 1996-1-1:2010-12 - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
- 6 DIN EN 1996-1-1/NA:2012-05 - Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk -
- DIN EN 1996-2:2010-12 Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk -
- DIN EN 1996-2/NA:2012-01 Nationaler Anhang National festgelegte Parameter Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk -



Nr. Z-17.1-551

Seite 4 von 15 | 25. September 2014

Das Mauerwerk darf nicht als vorgespanntes Mauerwerk und nicht als eingefasstes Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1⁵ verwendet werden.

Das Mauerwerk darf nicht für Mauerwerk nach Eignungsprüfung, sondern nur als Rezeptmauerwerk verwendet werden.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

(1) Die Kalksand-Planelemente müssen großformatige Kalksandsteine mit CE-Kennzeichnung (Konformitätsbescheinigungsverfahren 2+) nach der Norm DIN EN 771-2¹ mit den nachfolgenden Eigenschaften sein.

Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt nur für die in Anlage 1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung genannten produktbezogenen Angaben in der CE-Kennzeichnung bzw. Leistungserklärung und für Kalksand-Planelemente, die hinsichtlich Maßen, Form und Ausbildung den Absätzen (2) bis (3) und den Anlagen 2 bis 5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Zusätzlich muss für die Kalksand-Planelemente eine Bestätigung des Herstellers vorliegen, dass die verwendeten Ausgangsstoffe DIN V 106², Abschnitt 4.2, entsprechen.

(2) Für die Nennmaße der Regelelemente (Länge 498 mm, Höhe 498 mm) und der Ergänzungselemente (Länge 373 mm bzw. 248 mm, Höhe 498 mm) gilt Anlage 1. Neben Regelelementen dürfen zum Längenausgleich die Ergänzungselemente und/oder auf der Baustelle zugeschnittene Passelemente und zum Höhenausgleich Ausgleichselemente verwendet werden.

Passelemente müssen eine Länge von mindestens 125 mm und eine Höhe von 498 mm haben. Andere Höhenabmessungen sind nur für Ausgleichselemente zulässig und nur bis zu einer Höhe von 498 mm.

(3) Die Kalksand-Planelemente mit Breiten bis 240 mm sind entsprechend Anlagen 2 bis 4 mit vier durchgehenden konisch zulaufenden Löchern von 40 mm / 45 mm Durchmesser entlang der Mittelachse der Elemente, bei Elementbreiten von 265 mm, 300 mm und 365 mm zusätzlich in zwei weiteren Achsen entsprechend Anlagen 2 bis 4, und jeweils drei oberseitig und unterseitig angeordneten 45 mm bzw. 50 mm tiefen konisch zulaufenden Löchern von 17,5 mm / 13,5 mm Durchmesser (oberseitig) bzw. 26 mm / 10 mm Durchmesser (unterseitig) entsprechend Anlage 5, vorgesehen für Zentrierbolzen als Verlegehilfe, versehen.

Die Stirnflächen der Kalksand-Planelemente dürfen glatt oder mit Nut und Feder ausgebildet sein, wobei die Nuttiefe 4 mm nicht überschreiten soll.

3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

3.1 Zuordnung der deklarierten Druckfestigkeiten und Brutto-Trockenrohdichten zu Druckfestigkeitsklassen und Rohdichteklassen

Für die Zuordnung der deklarierten Druckfestigkeiten (Mittelwerte der Druckfestigkeit senkrecht zur Lagerfläche) nach Anlage 1 zu Druckfestigkeitsklassen nach DIN V 106² gilt Tabelle 1.



Nr. Z-17.1-551

Seite 5 von 15 | 25. September 2014

Tabelle 1: Druckfestigkeitsklassen

Mittelwert der Druckfestigkeit N/mm²	Druckfestigkeitsklasse
≥ 15,6	12
≥ 20,8	16
≥ 26,0	20
≥ 36,5	28

Für die Zuordnung der deklarierten Brutto-Trockenrohdichten nach Anlage 1 zu Rohdichteklassen gilt Tabelle 2.

Tabelle 2: Rohdichteklassen

Brutto-Trockenrohdichte	Rohdichteklasse
kg/m³	
1410 bis 1600	1,6
1610 bis 1800	1,8
1810 bis 2000	2,0
2010 bis 2200	2,2

3.2 Berechnung

3.2.1 Allgemeines

- 3.2.1.1 Der Nachweis der Standsicherheit des Mauerwerks aus den Kalksand-Planelementen darf nach DIN 1053-1⁴ (siehe Abschnitt 3.2.2) oder nach DIN EN 1996 (siehe Abschnitt 3.2.3) erfolgen, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Die Regeln von DIN 1053-1⁴ dürfen mit den Regeln von DIN EN 1996 nicht kombiniert werden (Mischungsverbot).
- 3.2.1.2 Die Rechenwerte der Eigenlast (gleich charakteristische Werte der Eigenlast) für das Mauerwerk aus Kalksand-Planelementen sind DIN EN 1991-1-1⁹ in Verbindung mit DIN EN 1991-1-1/NA¹⁰, NCI Anhang NA.A, Tabelle NA.A 13 zu entnehmen.
- 3.2.1.3 Die Anordnung von Kalksand-Wärmedämmsteinen bzw. -Elementen mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung als unterste und/oder oberste Schicht einer Wand ist zulässig, wenn dies in der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geregelt ist. Die Breite der Kalksand-Wärmedämmsteine muss der Wanddicke entsprechen.

Der rechnerische Nachweis des Mauerwerks hat in diesem Fall unter zusätzlicher Berücksichtigung von Abschnitt 3.2.4 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zu erfolgen.

DIN EN 1991-1-1:2010-12 - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke; Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau –

DIN EN 1991-1-1/NA:2010-12 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 1: Einwirkungen auf Tragwerke – Teil 1-1: Allgemeine Einwirkungen auf Tragwerke; Wichten, Eigengewicht und Nutzlasten im Hochbau –



Nr. Z-17.1-551

Seite 6 von 15 | 25. September 2014

Die jeweils maßgebenden Überbindemaße in den einzelnen Wänden und Pfeilern sind auch bei den Kalksand-Wärmedämmsteinen bzw. -Elementen einzuhalten. Die Kalksand-Wärmedämmsteine bzw. -Elemente sind mit der Bezeichnung nach der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung in den Ausführungsunterlagen anzugeben (siehe Abschnitt 4.1.3).

3.2.2 Berechnung nach DIN 1053-14

- 3.2.2.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1⁴ für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist. Das Mauerwerk ist auch dann als Mauerwerk ohne Stoßfugenvermörtelung in Rechnung zu stellen, wenn die Stoßfugen vermörtelt sind.
- 3.2.2.2 Für die Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen für das Mauerwerk aus Kalksand-Planelementen gilt Tabelle 3.

<u>Tabelle 3:</u> Grundwerte σ_0 der zulässigen Druckspannungen

Druckfestigkeitsklasse der Kalksand- Planelemente	Grundwert $\sigma_{_{\!0}}$ der zulässigen Druckspannung MN/m²
12	2,2
16	2,7
20	3,2
28	3,7

3.2.2.3 Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen, durch Wind beansprucht werden und nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.9.1, nachgewiesen werden, ist zusätzlich ein Nachweis der Mindestauflast der Wände zu führen. Dieser darf vereinfacht nach Gleichung (1) erfolgen, sofern kein genauerer Nachweis erfolgt.

$$N_{\text{hm}} \ge \frac{3 \cdot w_{e} \cdot h^{2} \cdot b}{16 \cdot (a - \frac{h}{200} - \frac{d}{4})} \tag{1}$$

Dabei ist:

h die lichte Geschoßhöhe

w_e der charakteristische Wert der Einwirkung aus Wind je Flächeneinheit

N_{hm} der Kleinstwert der vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte

b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt

a die Deckenauflagertiefe

d die Wanddicke

3.2.2.4 Bei Wänden mit nicht über die volle Wanddicke aufliegender Decke darf der Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.9.1, geführt werden, wenn abweichend bzw. zusätzlich Folgendes berücksichtigt wird.

Anstelle des Faktors k_2 nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.9.1, ist zur Ermittlung der Traglastminderung durch Knicken

$$k_2 = 0.85 \cdot (a / d) - 0.0011 \cdot \lambda^2$$
 (2)

anzunehmen.



Nr. Z-17.1-551

Seite 7 von 15 | 25. September 2014

Dabei ist:

a die Deckenauflagertiefe

d die Wanddicke

 λ die Schlankheit der Wand mit h_k/d

Für den Faktor k₃ nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.9.1, gilt zusätzlich

$$k_3 \le a / d \tag{3}$$

Die Deckenauflagertiefe a muss mindestens die halbe Wanddicke, jedoch mehr als 100 mm betragen. Bei einer Wanddicke von 365 mm darf die Mindestauflagertiefe auf 0,45 d reduziert werden.

- 3.2.2.5 Die Annahme einer drei- oder vierseitigen Halterung zur Ermittlung der Knicklänge einer Wand ist nur dann zulässig, wenn neben den dafür in DIN 1053-1⁴ getroffenen Bestimmungen die quer zueinander verlaufenden Wände im Verband versetzt sind, wobei bei Wandeinbindungen von Wänden, in denen Steine geringerer Höhe verwendet werden, die Steinhöhe so gewählt werden muss, dass die Höhe mehrerer Steinschichten genau einer Schicht der mit den Kalksand-Planelementen hergestellten Wand entspricht.
- 3.2.2.6 Bezüglich der Bestimmungen der Norm DIN 1053-1⁴ in denen Wanddicken genannt sind, ist bei Wanddicken, die nicht in der Norm genannt sind, die nächst niedrigere Wanddicke des Oktametermauerwerks maßgebend.
- 3.2.2.7 Für den Nachweis der Gebäudeaussteifung dürfen beim Schubnachweis nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 7.9.5, zusammengesetzte Querschnitte unter den Voraussetzungen nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.8, berücksichtigt werden, wobei jedoch abweichend von DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.8, die mitwirkende Breite in Abhängigkeit vom Überbindemaß in dem betrachteten zusammengesetzten Querschnitt (Verzahnung der überlappenden Planelemente) für $\ddot{u} \ge 200$ mm mit 100 % des nach Anschnitt 6.8 von DIN 1053-1⁴ ermittelten Wertes und für \ddot{u} = 125 mm mit 40 % des nach Anschnitt 6.8 von DIN 1053-1⁴ ermittelten Wertes in Rechnung zu stellen ist. Zwischenwerte dürfen geradlinig interpoliert werden.

Zusätzlich zum Nachweis an der Stelle der maximalen Schubspannung ist entsprechend DIN 1053-1⁴, Abschnitt 7.9.5, auch der Nachweis am Anschnitt der Teilquerschnitte zu führen.

- 3.2.2.8 Für nichttragende Außenwände ohne rechnerischen Nachweis (größte zulässige Werte von Ausfachungsflächen) gilt anstelle von DIN 1053-1⁴, Abschnitt 8.1.3.2, die Norm DIN EN 1996-3/NA¹³, NCI Anhang NA.C. Die Anwendung von DIN EN 1996-3/NA¹³, NCI Anhang NA.C ist jedoch nur zulässig, wenn das Überbindemaß ≥ 0,4 h₁ı beträgt.
- 3.2.2.9 Für die Berechnung von Wänden und Pfeilern mit einem verminderten Überbindemaß ü der Kalksand-Planelemente gemäß Abschnitt 4.1.5 gelten zusätzlich zu den Abschnitten 3.2.2.1 bis 3.2.2.8 die Abschnitte 3.2.2.9 bis 3.2.2.14 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
 - Die Überbindemaße in den einzelnen Wänden und Pfeilern sind auch im Standsicherheitsnachweis und in den Ausführungsunterlagen (Positions- bzw. Versetzpläne) anzugeben (siehe Abschnitt 4.1.5 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung).
- 3.2.2.10 Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem vereinfachten Verfahren ist die Knicklänge h_k bei dreiseitig und bei vierseitig gehaltenen Wänden abweichend von DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.7.2, Punkt b, wie folgt in Rechnung zu stellen:
 - bei dreiseitig gehaltenen Wänden (mit einem freien vertikalen Rand) als arithmetischer Mittelwert aus der lichten Geschosshöhe h_s und der mit Hilfe von DIN 1053-1⁴, Tabelle 3, für eine dreiseitig gehaltene Wand ermittelten Knicklänge;



Seite 8 von 15 | 25. September 2014

- b) bei vierseitig gehaltenen Wänden mit $h_s \le b$ (b = Mittenabstand der aussteifenden Wände) als arithmetischer Mittelwert aus der lichten Geschosshöhe h_s und der mit Hilfe von DIN 1053-1⁴, Tabelle 3, für eine vierseitig gehaltene Wand ermittelten Knicklänge;
- c) bei vierseitig gehaltenen Wänden mit $h_s > b$ (b = Mittenabstand der aussteifenden Wände) als arithmetischer Mittelwert aus der lichten Geschosshöhe h_s und dem halben Mittenabstand der aussteifenden Wände (b/2).

Beim Nachweis der Standsicherheit mit dem genaueren Verfahren ist die Knicklänge h_k bei dreiseitig und bei vierseitig gehaltenen Wänden abweichend von DIN 1053-1⁴, Abschnitt 7.7.2, wie folgt in Rechnung zu stellen:

- a) bei dreiseitig gehaltenen Wänden (mit einem freien vertikalen Rand) als arithmetischer Mittelwert aus der lichten Geschosshöhe $h_{\rm s}$ und der nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 7.7.2, Punkt c, Gleichung (9a), errechneten Knicklänge;
- b) bei vierseitig gehaltenen Wänden mit $h_s \le b$ (b = Mittenabstand der aussteifenden Wände) als arithmetischer Mittelwert aus der lichten Geschosshöhe h_s und der nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 7.7.2, Punkt d, Gleichung (9b), errechneten Knicklänge;
- c) bei vierseitig gehaltenen Wänden mit $h_s > b$ (b = Mittenabstand der aussteifenden Wände) als arithmetischer Mittelwert aus der lichten Geschosshöhe h_s und dem halben Mittenabstand der aussteifenden Wände (b/2).
- 3.2.2.11 Bei Pfeilern und Wänden sind die Annahme von erhöhten zulässigen Druckspannungen sowie die Annahme der Lastverteilung unter 60° nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.9.3, sowie die Annahme für Lastausbreitung und die erhöhte zulässige Teilflächenpressung nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 7.9.3, unzulässig.
- 3.2.2.12 Bei Wänden, die rechtwinklig zu ihrer Ebene belastet werden, dürfen Biegezugspannungen nicht in Rechnung gestellt werden. Ist ein rechnerischer Nachweis der Aufnahme dieser Belastung erforderlich, so darf eine Tragwirkung nur senkrecht zu den Lagerfugen unter Ausschluss von Biegezugspannungen angenommen werden.
 - Die Anwendung des Abschnittes 8.1.2.3, Gleichungen (19) und (20), und des Abschnittes 6.9.4, Sätze 2 und 3, der Norm DIN 1053-1⁴ sowie die Anwendung des Abschnittes 7.9.4, Sätze 2, 3 und 4, der Norm DIN 1053-1⁴ ist unzulässig.
- 3.2.2.13 Beim Schubnachweis nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.9.5, darf für zul τ nur 60 % des sich aus Abschnitt 6.9.5, Gleichung (6a), mit σ_{OHS} nach DIN 1053-1⁴, Tabelle 5 (Wert für unvermörtelte Stoßfugen) ergebenden Wertes bzw. des sich für max τ ergebenden Wertes in Rechnung gestellt werden.
 - Beim Schubnachweis nach dem genaueren Verfahren nach DIN 1053-1⁴ Abschnitt 7.9.5, dürfen nur 60 % der sich aus Abschnitt 7.9.5, Gleichungen (16a) und (16b), mit σ_{0HS} für unvermörtelte Stoßfugen ergebenden Werte in Rechnung gestellt werden.
 - Bei der Beurteilung eines Gebäudes hinsichtlich des Verzichtes auf einen rechnerischen Nachweis der räumlichen Steifigkeit gemäß DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.4 bzw. Abschnitt 7.4, ist diese geringere Schubtragfähigkeit zu beachten.
- 3.2.2.14 Der Ansatz zusammengesetzter Querschnitte für den Nachweis der Gebäudeaussteifung beim Schubnachweis nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 7.9.5, ist entsprechend Abschnitt 3.2.2.7 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zulässig, wobei jedoch abweichend stets nur 40 % der sich nach Abschnitt 6.8 von DIN 1053-1⁴ ermittelten mitwirkenden Breite in Rechnung gestellt werden dürfen.



Nr. Z-17.1-551

Seite 9 von 15 | 25. September 2014

3.2.3 Berechnung nach DIN EN 1996 (Eurocode 6)

- 3.2.3.1 Für die Berechnung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1996-1-1⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁶ und DIN EN 1996-1-1/NA/A1¹¹ sowie DIN EN 1996-3¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA¹³ und DIN EN 1996-3/NA/A1¹⁴ für Mauerwerk im Dünnbettverfahren (Mauerwerk mit Dünnbettmörtel) ohne Stoßfugenvermörtelung, soweit in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 3.2.3.2 Für die charakteristischen Werte f_k der Druckfestigkeit des Mauerwerks gelten die Festlegungen in DIN EN 1996-1-1/NA/A1¹¹, Tabelle NA.7 bzw. DIN EN 1996-3/NA/A1¹⁴, Tabelle NA.D 4, für KS-Planelemente KS XL-E.

Für die Ermittlung des Bemessungswertes des Tragwiderstandes bei Berechnung nach DIN EN 1996-1-1 5 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA 6 ist der Abminderungsfaktor $\phi_{\rm m}$ zur Berücksichtigung von Schlankheit und Ausmitte gemäß NCI Anhang NA.G zu berechnen.

3.2.3.3 Bei Anwendung der vereinfachten Berechnungsmethoden nach DIN EN 1996-3¹² in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA¹³ ist zusätzlich Folgendes zu beachten:

Für Wände, die als Endauflager für Decken oder Dächer dienen und durch Wind beansprucht werden, ist ein Nachweis der Mindestauflast der Wände zu führen. Dieser darf vereinfacht nach Gleichung (4) erfolgen, sofern kein genauerer Nachweis erfolgt.

$$N_{\text{hm}} \ge \frac{3 \cdot q_{\text{Ewd}} \cdot h^2 \cdot b}{16 \cdot (a - \frac{h}{300})} \tag{4}$$

Dabei ist:

h die lichte Geschoßhöhe

q_{Ewd} der Bemessungswert der Windlast je Flächeneinheit

 N_{hm} der Bemessungswert der kleinsten vertikalen Belastung in Wandhöhenmitte im betrachteten Geschoß

b die Breite, über die die vertikale Belastung wirkt

a die Deckenauflagertiefe

3.2.3.4 Bei Anwendung der weiter vereinfachten Berechnungsmethoden nach DIN EN 1996-3¹² Anhang A, in Verbindung mit DIN EN 1996-3/NA¹³, NCI zu Anhang A, gilt abweichend:

Der Traglastfaktor von Gleichung A.1 in Anhang A.2 beträgt:

 $c_{\rm A} = 0.5 \; {\rm für} \; h_{\rm ef} / t_{\rm ef} \le 18.$

 $c_{\rm A}$ = 0,33 für 18 < $h_{\rm ef}/t_{\rm ef}$ ≤ 21 sowie generell bei Wänden als Endauflager im obersten Geschoß, insbesondere unter Dachdecken.

Bei teilaufliegenden Decken muss bei Anwendung des Nachweisverfahrens nach DIN EN 1996-3¹², Anhang A, die Wanddicke mindestens 36,5 cm betragen.

DIN EN 1996-1-1/NA/A1:2014-03 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk; Änderung A1 -

DIN EN 1996-3:2010-12 – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten -

DIN EN 1996-3/NA:2012-01 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten -

DIN EN 1996-3/NA/A1:2014-03 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 3: Vereinfachte Berechnungsmethoden für unbewehrte Mauerwerksbauten; Änderung A1 -



Nr. Z-17.1-551

Seite 10 von 15 | 25. September 2014

- 3.2.3.5 Sofern gemäß DIN EN 1996-1-1/NA⁶, NCI zu 5.5.3, bzw. DIN EN 1996-3/NA¹³, NDP zu 4.1 (1)P, ein rechnerischer Nachweis der Schubtragfähigkeit erforderlich ist, ist dieser nach DIN EN 1996-1-1⁴, Abschnitt 6.2, in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁶, NCI zu 6.2, zu führen.
- 3.2.3.6 Wenn eine Lastverteilung von 60° entsprechend DIN EN 1996-1-1⁵, Abschnitt 6.1.3 (6), nicht eingehalten ist, darf die Erhöhung der Teilflächenbelastung nach DIN EN 1996-1-1⁵, Abschnitt 6.1.3, nicht angesetzt werden.
- 3.2.3.7 Für den Nachweis von Mauerwerkswänden unter Erddruck nach DIN EN 1996-1-1 5 in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA 6 ist die Anwendung des NCI zu 6.3.4, Gleichungen (NA.28) und (NA.29), bei Elementmauerwerk mit einem planmäßigen Überbindemaß $\ddot{u} < 0.4 \cdot h_u$ unzulässig.
 - Die vereinfachte Berechnungsmethode für Mauerwerkswände unter Erddruck nach DIN EN 1996- 3^{12} , Abschnitt 4.5, ist nur zulässig, wenn die Wanddicke $t \ge 240$ mm beträgt.
- 3.2.3.8 Die Anwendung von DIN EN 1996-3/NA¹³, NCI Anhang NA.C für die Ermittlung der größten zulässigen Werte von Ausfachungsflächen ist bei Elementmauerwerk nur zulässig, wenn das Überbindemaß $\ddot{u} \ge 0.4 \cdot h_u$ beträgt.

3.2.4 Standsicherheitsnachweis bei Anordnung von Kimmsteinen

Werden Kalksand-Wärmedämmsteine bzw. -Elemente (Kimmsteine) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung nach Abschnitt 3.2.1.3 am Wandfuß und/oder Wandkopf mit geringerer Festigkeit als die der Kalksand-Planelemente in der betreffenden Wand angeordnet, so ist beim Standsicherheitsnachweis nach Abschnitt 3.2.2 bei Anwendung des vereinfachten Verfahrens bzw. nach Abschnitt 3.2.3 bei Anwendung der vereinfachten Berechnungsmethoden grundsätzlich die Festigkeit der Kalksand-Wärmedämmsteine bzw. -Elemente für die gesamte Wand maßgebend.

Beim Standsicherheitsnachweis nach Abschnitt 3.2.2 bzw. Abschnitt 3.2.3 nach dem genaueren Verfahren darf abweichend die an der jeweiligen Nachweisstelle vorhandene Mauerwerksfestigkeit zugrunde gelegt werden.

3.3 Witterungsschutz

Außenwände sind stets mit einem Witterungsschutz zu versehen. Die Schutzmaßnahmen gegen Feuchtebeanspruchung (z. B. Witterungsschutz bei Außenwänden mit Putz) sind so zu wählen, dass eine dauerhafte Überbrückung der Stoßfugenbereiche gegeben ist.

3.4 Wärmeschutz

Für den rechnerischen Nachweis des Wärmeschutzes sind für das Mauerwerk die Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ nach Tabelle 4 zugrunde zu legen.

Tabelle 4: Bemessungswerte der Wärmeleitfähigkeit λ

Rohdichteklasse	Bemessungswert der Wärmeleitfähigkeit λ				
	W/(m·K)				
1,6	0,79				
1,8	0,99				
2,0	1,1				
2,2	1,3				

3.5 Schallschutz

Sofern Anforderungen an den Schallschutz gestellt werden, ist DIN 4109¹⁵ maßgebend.

DIN 4109:1989-11 - Schallschutz im Hochbau; Anforderungen und Nachweise -



Nr. Z-17.1-551

Seite 11 von 15 | 25. September 2014

3.6 Feuerwiderstandfähigkeit

3.6.1 Allgemeines

Die Verwendung von Wänden und Pfeilern aus Mauerwerk nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung, an die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit und diesbezüglich die bauaufsichtliche Anforderung¹⁶ "feuerhemmend", "hochfeuerhemmend", "feuerbeständig" oder "Feuerwiderstandsfähigkeit 120 Min" und von Wänden, an die die Anforderung "Brandwand" gestellt werden, ist für die Angaben in Abschnitt 3.6.2 bzw. Abschnitt 3.6.3 mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nachgewiesen.

3.6.2 Mauerwerk nach DIN 1053-1⁴ und Klassifizierung gemäß DIN 4102-2¹⁷ bzw. DIN 4102-3¹⁸

- (1) Für die Klassifizierung gemäß Tabelle 5 sind
- hinsichtlich der Klassifizierung des Feuerwiderstandes die in DIN 4102-4¹⁹ und DIN 4102-4/A1²⁰, Abschnitt 4.5, und
- hinsichtlich der Klassifizierung als Brandwand zusätzlich die in DIN 4102-4¹⁹ und DIN 4102-4/A1²⁰, Abschnitt 4.8,

festgelegten Randbedingungen einzuhalten. Zusätzlich sind die Festlegungen von DIN 4102-4¹⁹, Abschnitt 4.1, zu beachten.

Die ()-Werte gelten für Wände bzw. Pfeiler mit beidseitigem bzw. allseitigem Putz nach DIN 4102-4¹⁹ und DIN 4102-4/A1²⁰, Abschnitt 4.5.2.10.

- (2) Für die Bemessung unter Normaltemperatur (Kaltbemessung) gelten im Übrigen die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.2.
- (3) Die in Tabelle 5 angegebenen Werte für α_2 beziehen sich auf eine Bemessung des Mauerwerks nach dem vereinfachten Verfahren nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 6.
- (4) Bei Bemessung des Mauerwerks nach dem genaueren Berechnungsverfahren nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 7, kann die Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen bzw. als Brandwände nach Tabelle 5 erfolgen, wenn der Ausnutzungsfaktor α_2 wie folgt bestimmt wird und nicht größer als nach Tabelle 5 ist:

für
$$10 \le \frac{h_k}{d} \le 25$$
:
$$\alpha_2 = \frac{1,33 \cdot \gamma \cdot \text{vorh} \sigma}{\beta_R} \cdot \frac{15}{25 - \frac{h_k}{d}}$$
 (5)

Zuordnung der Feuerwiderstandsklassen zu den bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß Bauregelliste A Teil 1, Anlagen 0.1.1 und 0.1.2 (in der jeweils gültigen Ausgabe)

DIN 4102-2:1977-09 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -

DIN 4102-3:1977-09 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Brandwände und nichttragende Außenwände; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen -

DIN 4102-4:1994-03 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Zusammenstellung und Anwendung klassifizierten Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile -

DIN 4102-4/A1:2004-11 – Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile; Änderung A1 -



Nr. Z-17.1-551

Seite 12 von 15 | 25. September 2014

Darin ist

 α_2 der Ausnutzungsfaktor zur Einstufung des Mauerwerks in

Feuerwiderstandsklassen bzw. Brandwände

h_k die Knicklänge der Wand nach DIN 1053-1⁴

d die Wanddicke

γ der Sicherheitsbeiwert nach DIN 1053-1⁴

 ${\rm vorh}\sigma$ die vorhandene Normalspannung unter Gebrauchslasten unter Annahme einer

linearen Spannungsverteilung und ebenbleibender Querschnitte

 β_{R} der Rechenwert der Druckfestigkeit des Mauerwerks nach DIN 1053-1⁴

Bei exzentrischer Beanspruchung darf anstelle von β_R der Wert 1,33- β_R gesetzt werden, sofern die γ -fache mittlere Spannung den Wert β_R nicht überschreitet.

<u>Tabelle 5:</u> Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen bzw. als Brandwände gemäß DIN 4102-2¹⁷ bzw. DIN 4102-3¹⁸ bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1⁴

tragende raumabschließende Wände (1seitige Brandbeanspruchung)					
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke <i>d</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung			
		F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A
Rohdichteklasse ≥ 1,6 Festigkeitsklasse ≥ 12	<i>α</i> ₂ ≤ 0,2	115 (115)	115 (115)	115 (115)	115 (115)
	<i>α</i> ₂ ≤ 0,6	115 (115)	115 (115)	115 (115)	150 (115)
	<i>α</i> ₂ ≤ 1,0	115 (115)	115 (115)	115 (115)	200 (150)

tragende nichtraumabschließende Wände, Länge ≥ 1,0 m (mehrseitige Brandbeanspruchung)					
	Ausnutzungs- faktor	Mindestdicke <i>d</i> in mm für die Feuerwiderstandsklassebenennung			
		F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A
Rohdichteklasse ≥ 1,6 Festigkeitsklasse ≥ 12	<i>α</i> ₂ ≤ 0,6	115 (115)	115 (115)	115 (115)	150 (115)
	$\alpha_2 \le 1,0$	115 (115)	115 (115)	115 (115)	200 (175)



Seite 13 von 15 | 25. September 2014

Fortsetzung Tabelle 5: Einstufung des Mauerwerks in Feuerwiderstandsklassen bzw. als Brandwände gemäß DIN 4102-2¹⁷ bzw. DIN 4102-3¹⁸ bei Bemessung des Mauerwerks nach DIN 1053-1⁴

tragende Pfeiler bzw. nichtraumabschließende Wandabschnitte, Länge < 1,0 m (mehrseitige Brandbeanspruchung) Mindestbreite b in mm für die Aus-Mindestnutzungsdicke d Feuerwiderstandsklassebenennung faktor F 60-A F 90-A F 120-A mm F 30-A Rohdichteklasse ≥ 1,6 115 365 490 (615)(990) $\alpha_2 \le 0.6$ Festigkeitsklasse ≥ 12 150 300 300 300 365 175 240 240 240 240 240 175 175 175 175 115 (490)(730) $\alpha_2 \leq 1.0$ (365)150 300 300 300 490 $300^{1,2}$ 300^{2} 175 240 240 240 175 175 240 240

Bei $h_k / d \le 15$ und vorh. $\sigma \le 3,0$ N/mm² darf b = 240 mm betragen.

Brandwände (1seitige Brandbeanspruchung)					
	Ausnutzungs-	Mindestdicke d in mm bei			
	faktor	einschaliger zweischalige			
		Ausführung			
Rohdichteklasse ≥ 2,0 Festigkeitsklasse ≥ 12	$\alpha_2 \le 1,0$	200 175 ¹	2 x 150		
Rohdichteklasse 1,8 Festigkeitsklasse ≥ 12	$\alpha_2 \le 1,0$	214 175 ¹	2 x 175 2 x 150 ¹		
Rohdichteklasse 1,6 Festigkeitsklasse ≥ 12	$\alpha_2 \le 1,0$	240	2 x 175		
Mit aufliegender Geschoßdecke mit mindestens F 90 als konstruktive obere Halterung.					

Bei $h_k / d \le 10$ darf b = 240 mm betragen.



Nr. Z-17.1-551

Seite 14 von 15 | 25. September 2014

3.6.3 Mauerwerk nach Eurocode 6 und Klassifizierung gemäß DIN EN 13501-2²¹

- (1) Für eine Klassifizierung von Wänden und Pfeilern aus Mauerwerk aus Kalksand-Planelementen nach dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nach DIN EN 13501-2²¹ gelten die Bestimmungen der Norm DIN EN 1996-1-2²² in Verbindung mit DIN EN 1996-1-2/NA²³, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Für die Bemessung unter Normaltemperatur (Kaltbemessung) gelten im Übrigen die Abschnitte 3.2.1 und 3.2.3.
- (3) Bei Bemessung nach dem vereinfachten Verfahren nach DIN EN 1996-3/NA¹³ darf bei der Ermittlung von $\alpha_{6,fi}$ nach den Gleichungen (NA.1) und (NA.2) der Faktor (1-2· $e_{mk,fi}/t$) näherungsweise mit a/t angenommen werden; für vollaufliegende Decken gilt a/t = 1.

4 Bestimmungen für die Ausführung

4.1 Mauerwerk nach DIN 1053-14

- 4.1.1 Für die Ausführung von Mauerwerk aus Kalksand-Planelementen gelten die Bestimmungen der Norm DIN 1053-1⁴, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.1.2 Das Mauerwerk ist als Einstein-Mauerwerk im Dünnbettverfahren mit oder ohne Stoßfugenvermörtelung auszuführen. Der dabei zu verwendende Dünnbettmörtel muss Dünnbettmörtel nach DIN V 18580³ oder ein für die Vermauerung von allgemein bauaufsichtlich zugelassenen Kalksand-Planelementen allgemein bauaufsichtlich zugelassener Dünnbettmörtel sein.

Die Kalksand-Planelemente sind maschinell mit einer geeigneten Versetzhilfe zu verlegen. Die Planelemente sind bei Ausführung des Mauerwerks ohne Stoßfugenvermörtelung dicht ("knirsch") zu stoßen. Bei Ausführung des Mauerwerks mit Stoßfugenvermörtelung und Stirnflächen mit Nut-Feder-Ausbildung sind hierfür geeignete Stoßfugenkellen zu verwenden.

Für durchgehende vertikale Lochkanäle ist ein 12,5 cm Raster einzuhalten. Hierzu können Zentrierbolzen (Hohlkörper aus weichfederndem Material) als Verlegehilfe eingesetzt werden. Die Zentrierbolzen müssen der Anlage 5 entsprechen.

Die Kalksand-Planelemente dürfen mit Ausnahme der Passelemente (siehe hierzu auch Abschnitt 4.1.5) auf der Baustelle nicht mehr in ihren Maßen verändert werden. Das Teilen der Passelemente darf nur mit dafür geeigneten Steintrennsägen oder Spaltvorrichtungen erfolgen.

4.1.3 Ein eventueller Höhenausgleich darf nur durch Ausgleichselemente und nur in der untersten und/oder obersten Schicht der Wand erfolgen. Dabei müssen die Ausgleichselemente die gleiche Rohdichteklasse und die gleiche oder eine höhere Festigkeitsklasse wie die Kalksand-Planelemente der jeweiligen Wand haben sowie die Anforderungen nach Abschnitt 2 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung erfüllen. Als Ausgleichselemente sind auch entsprechende Kalksand-Kimmsteine (Kalksand-Plansteine nach DIN V 106²) ohne Lochung zulässig.

Die zusätzliche Anordnung einer Lage Wärmedämmsteine bzw. -Elemente (Kimmsteine) mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung als unterste und/oder oberste Schicht einer Wand ist zulässig, wenn dies beim Standsicherheitsnachweis entsprechend Abschnitt 3.2.4 berücksichtigt wurde und in den Ausführungsunterlagen angegeben ist (siehe Abschnitt 3.2.1.3).

DIN EN 13501-2:2010-02 – Klassifizierung von Bauprodukten und Bauarten zu Ihrem Brandverhalten – Teil 2: Klassifizierung mit den Ergebnissen aus den Feuerwiderstandsprüfungen, mit Ausnahme von Lüftungsanlagen -

DIN EN 1996-1-2:2011-04 – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall

DIN EN 1996-1-2/NA:2013-06 – Nationaler Anhang – National festgelegte Parameter – Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten – Teil 1-2: Allgemeine Regeln – Tragwerksbemessung für den Brandfall



Seite 15 von 15 | 25. September 2014

- 4.1.4 Bei statisch erforderlichen Wandeinbindungen von Wänden, in denen Steine geringerer Höhe verwendet werden, muss die Steinhöhe so gewählt werden, dass die Höhe mehrerer Steinschichten genau einer Schicht der mit den Kalksand-Planelementen hergestellten Wand entspricht.
- 4.1.5 Der Aufbau der Wand aus den Kalksand-Planelementen muss stets im Verband erfolgen. Für das Überbindemaß gilt DIN 1053-1⁴, Abschnitt 9.3; für die Kalksand-Planelemente-Höhe von 498 mm z. B. beträgt das Überbindemaß ü somit mindestens 200 mm. Das Überbindemaß darf auf 125 mm verringert werden (siehe auch Abschnitt 3.2.2.9), wenn dies in der statischen Berechnung berücksichtigt wurde und in den Ausführungsunterlagen (Positions- bzw. Versetzpläne) angegeben ist.
 - Der Aufbau der Wand muss aus Regelelementen (Länge 498 mm, Höhe 498 mm) erfolgen. Die Verwendung von Ergänzungselementen (Länge 373 mm bzw. 248 mm, Höhe 498 mm) und Passelementen (Länge ≥ 125 mm, Höhe 498 mm) ist nur am Ende einer Wand bzw. eines Pfeilers zulässig.
- 4.1.6 Bei der Ausführung von zweischaligem Mauerwerk für Außenwände ist die gemauerte Außenschale mit dem Mauerwerk aus den Kalksand-Planelementen (Innenschale) nach DIN 1053-1⁴, Abschnitt 8.4.3, zu verbinden. Dabei sind jedoch Ankerformen entsprechend den dünnen Lagerfugen zu verwenden, deren Brauchbarkeit gemäß DIN 1053-1⁴, Abschnitt 8.4.3.1, Punkt e, Absatz 5, durch eine allgemeine bauaufsichtliche Zulassung nachgewiesen ist. Die Mindestanzahl der anzuordnenden Anker richtet sich nach der betreffenden allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung.
- 4.1.7 Beim Transport und Einbau der Elemente sind die Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaften einzuhalten, insbesondere die Unfallverhütungsvorschriften "Bauarbeiten" und "Lastaufnahmeeinrichtungen im Hebezeugbetrieb".
- 4.2 Mauerwerk nach DIN EN 1996 (Eurocode 6)
- 4.2.1 Für die Ausführung des Mauerwerks gelten die Bestimmungen der Normen DIN EN 1996-1-1⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA⁶ und DIN EN 1996-2⁷ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA⁸, sofern in dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nichts anderes bestimmt ist.
- 4.2.2 Es gelten die Abschnitte 4.1.2 bis 4.1.7 sinngemäß auch für Mauerwerk nach DIN EN 1996.

Anneliese Böttcher Referatsleiterin

Beglaubigt

Verbundfestigkeit: Festgelegter

Wert nach DIN EN 998-2

Brandverhalten



Für den Verwendungszweck notwendige produktbezogene Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung nach DIN EN 771-2

Form und Ausbildung

Form und Ausbildung gemäß Anlage 2, 3 oder 4 nach Z-17.1-551

Kalksandsteine - Kategorie I Kalksand-Planelemente 498 x 115 x 498

Für tragendes und nichttragendes, geschütztes Mauerwerk

Länge I:

N/mm²

Klasse

Alternative Kombinationen der deklarierten Länge (I), Breite (t) und Höhe (h) in mm

498, 373, 248

Maße	Breite t:	115 mm	115, 150, 175,	200, 214, 240,	265, 300, 365
	Höhe h:	498 mm	498		
Grenzabmaße	Klasse T3		Alternative Kombinationen der		
Form und Ausbildung	wie nebenan beschrieben		deklarierten Druckfestigkeiten in N/mm²		
Mittlere Druckfestigkeit	N/mm ²	≥ 15,6	≥ 20,8	≥ 26,0	≥ 36,5

498 mm

0,30

Α1

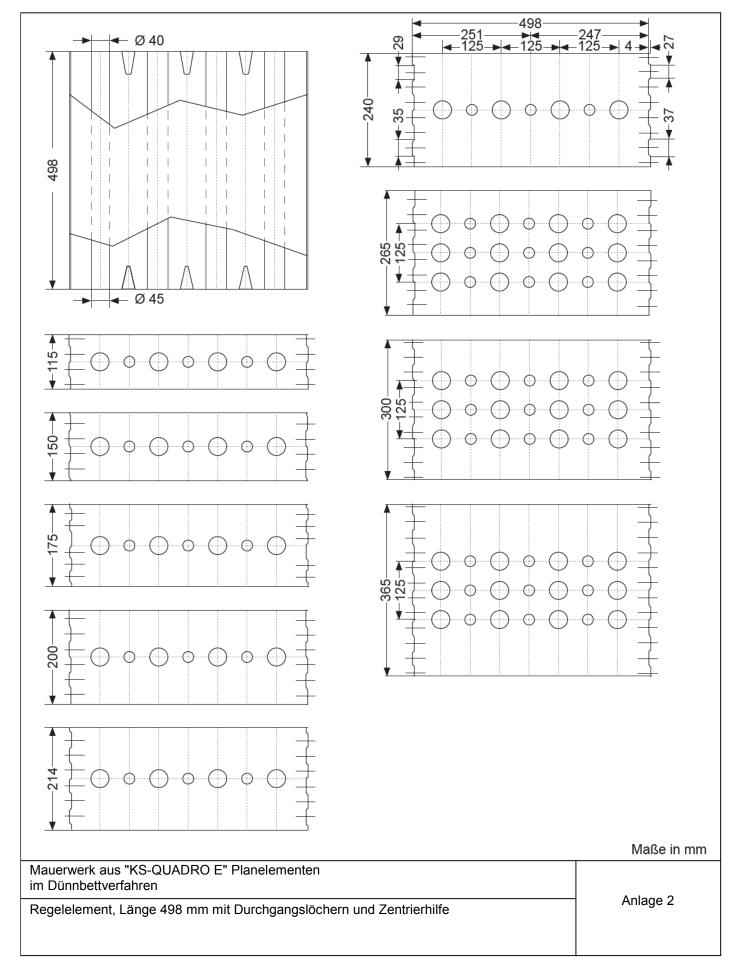
Brutto-Trockenrohdichte kg/m^3 ≤ 1600 ≤ 1800 ≤ 2000 ≤ 2200 Frostwiderstand NPD

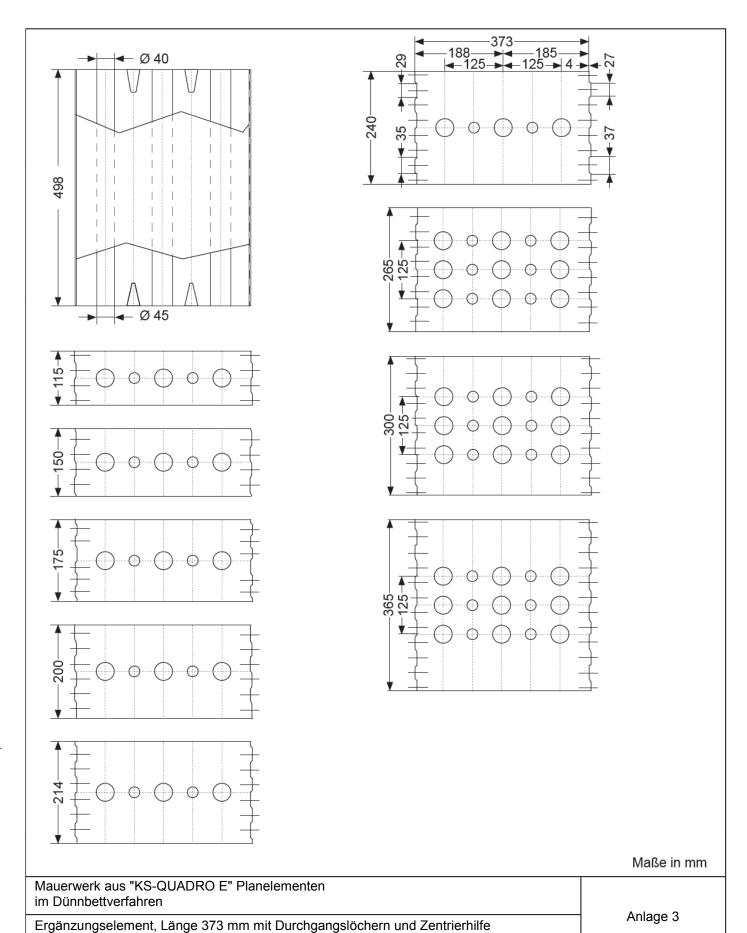
Mauerwerk aus "KS-QUADRO E" Planelementen im Dünnbettverfahren

Angaben in der Leistungserklärung bzw. CE-Kennzeichnung

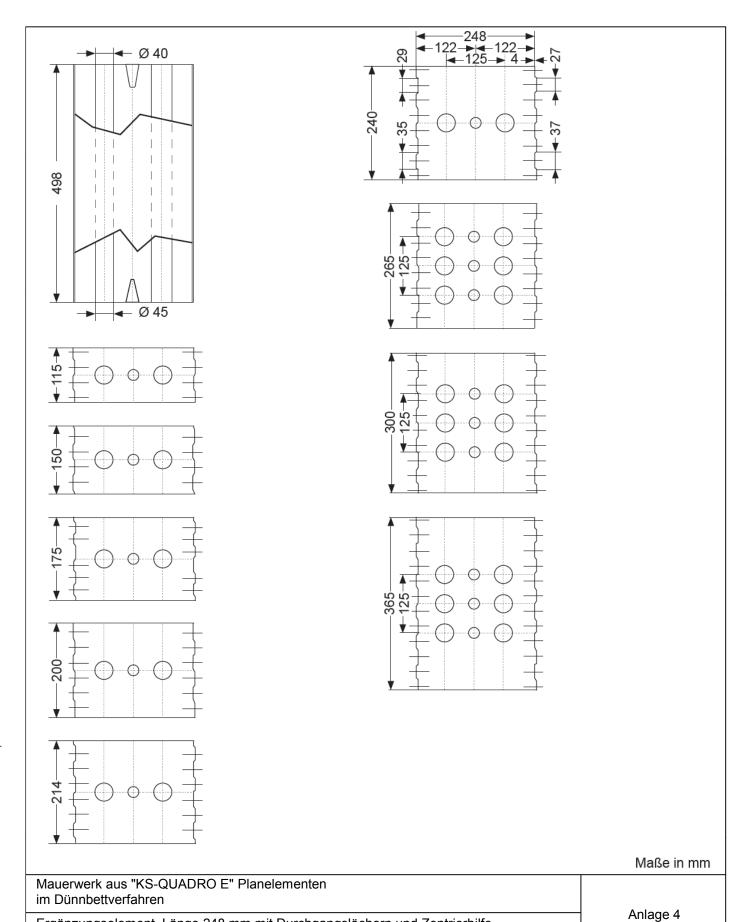
Anlage 1





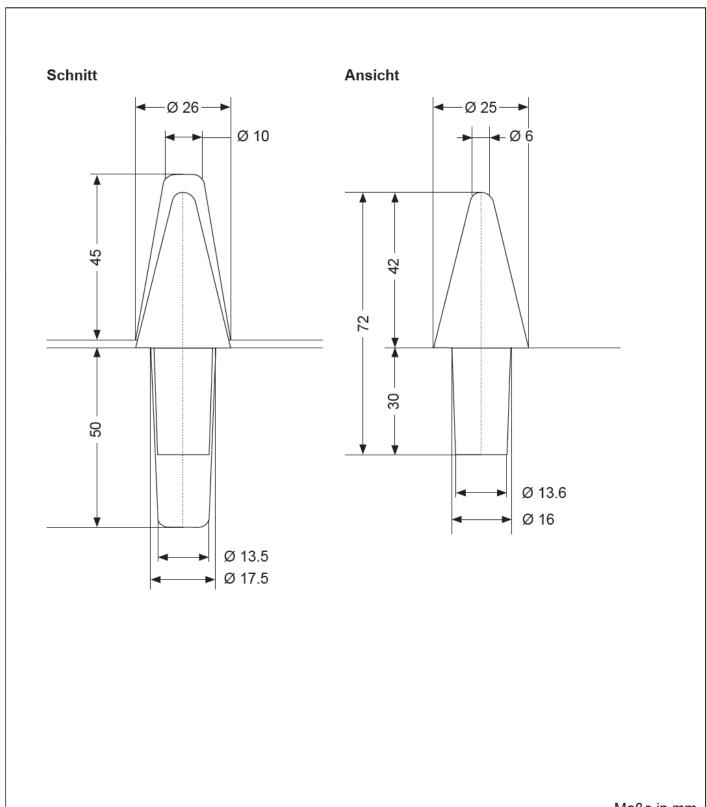


Z56761.14 1.17.1-162/12



Ergänzungselement, Länge 248 mm mit Durchgangslöchern und Zentrierhilfe





Maße in mm

Mauerwerk aus "KS-QUADRO E" Planelementen im Dünnbettverfahren

Zentrierung mit Zentrierlöchern und Zentrierbolzen für den Verarbeitungszustand

Anlage 5